# Steuerliche Behandlung der an ehrenamtliche Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehren gezahlten Aufwandsentschädigungen

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums

Vom 31. Juli 2013 – IV-S - 2337-10/96-002 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 611 - 5

Aufgrund der Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren vom 7. September 2000 (GVOBl. M-V S. 516) in Verbindung mit § 25 Absatz 2 und § 32 Absatz 1 Buchstabe d des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) geändert worden ist, erlässt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport folgende Verwaltungsvorschrift:

## 1 Allgemeines

1.1 Ehrenamtlichen Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren wird zur Abgeltung der Aufwendungen, die mit dem Amt verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung gewährt.

1.2 Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers in der Freiwilligen Feuerwehr abgegolten, die mit der Wahrnehmung des Amtes verbunden sind.

1.3 Reisekosten und Tagegelder werden gemäß § 25 Absatz 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes nach dem Landesreisekostengesetz vergütet.

1.4 Die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren stehen in keinem Dienstverhältnis zur Gemeinde.

## 2 Einkommensteuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

2.1 Die Aufwandsentschädigungen sind grundsätzlich nach § 3 Nummer 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (nachfolgend EStG genannt) in Verbindung mit R 3.12 Absatz 3 der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2013 (nachfolgend LStÄR genannt) in Höhe von 1/3 der gewährten Aufwandsentschädigung, mindestens 200 Euro, monatlich steuerfrei.

2.2 Ist die Aufwandsentschädigung niedriger als 200 Euro monatlich, so bleibt nur der tatsächlich geleistete Betrag steuerfrei; die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig.

2.3 Alle durch die Tätigkeit veranlassten Aufwendungen sind als durch die steuerfreie Aufwandsentschädigung ersetzt anzusehen, sodass nur ein die Aufwandsentschädigung übersteigender Aufwand steuerlich abziehbar ist.

2.4 Soweit einzelne Funktionsträger auch ausbildend tätig sind und die gewährte Aufwandsentschädigung auch diese Tätigkeit abgelten soll, kommt zusätzlich die Anwendung des § 3 Nummer 26 EStG in Betracht.

2.5 Begünstigt sind danach nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten sowie nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen unter den Voraussetzungen des § 3 Nummer 26 EStG. Die Einnahmen bleiben bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Euro im Kalenderjahr steuerfrei. Dieser Freibetrag nach § 3 Nummer 26 EStG ist ein Jahresbetrag, der auch dann nur einmal gewährt wird, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden.

2.6 Da im Einzelfall die Feststellung, inwieweit die Aufwandsentschädigung auf eine Ausbildungstätigkeit oder auf eine nicht nach § 3 Nummer 26 EStG begünstigte Tätigkeit (z. B. Verwaltungstätigkeit) entfällt, erhebliche Schwierigkeiten bereiten dürfte, hat das Ministerium für Inneres und Sport in Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. folgenden Aufteilungsschlüssel ermittelt:

| Funktion | Anteil Ausbildungstätigkeit in % |
|---|---|
| Kreiswehrführer | 40 |
| Stellvertretende Kreiswehrführer | 40 |
| Stadtwehrführer in kreisfreien Städten | 40 |
| Stellvertretende Stadtwehrführer in kreisfreien Städten | 40 |
| Amtswehrführer | 40 |
| Stellvertretende Amtswehrführer | 40 |
| Orts- und Gemeindewehrführer | 80 |
| Stellvertretende Orts- und Gemeindewehrführer | 80 |
| Zugführer | 80 |
| Gruppenführer | 80 |
| Gerätewarte | 80 |
| Sicherheitsbeauftragte | 100 |
| Kreisausbilder | 100 |
| Jugendfeuerwehrwarte | 100 |

Entsprechend dieses Anteils können die gewährten Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nummer 26 EStG bis höchstens 2 400 Euro im Kalenderjahr steuerfrei belassen werden.

2.7 Sofern im Einzelfall Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anwendung dieser Regelsätze zu einer unzutreffenden Besteuerung führen würde, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu Grunde zu legen. Im Übrigen bleibt es den Steuerpflichtigen unbenommen, einen für sie günstigeren Aufteilungsschlüssel nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

2.8 Liegen die Voraussetzungen für beide Steuerbefreiungsvorschriften (§ 3 Nummer 12 und 26 EStG) nebeneinander vor, sind die Vorschriften in der für den Steuerpflichtigen günstigsten Reihenfolge anzuwenden. Bei Anwendung der Steuerbefreiung, die an zweiter Stelle gewährt wird, ist nur der nach Gewährung der ersten Steuerbefreiung verbleibende steuerpflichtige Teil der Aufwandsentschädigung der Berechnung zu Grunde zu legen.

| Lfd. Nr. | Bezeichnung | Beispiel 1 | Beispiel 2 |
|---|---|---|---|
| 1 | **Zuerst § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG** | | |
| | Aufwandsentschädigung im KJ | 2 460 € | 7 500 € |
| | § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG in Verbindung mit R 3.12 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 LStÄR 2013 (1/3; mind. 200 € mtl.) | - 2 400 € | - 2 500 € |
| | Verbleiben | 60 € | 5 000 € |
| | § 3 Nummer 26 EStG bei angen. 80 % Ausbildungstätigkeit (max. 2 400 € jährl.) von verbleibender Aufwandsentschädigung | - 48 € | - 2 400 € |
| | **steuerpflichtig** | 12 € | 2 600 € |
| | | | |
| 2 | **Zuerst § 3 Nummer 26 EStG** | | |
| | Aufwandsentschädigung im KJ | 2 460 € | 7 500 € |
| | § 3 Nummer 26 EStG bei angen. 80 % Ausbildungstätigkeit (max. 2 400 € jährl.) | - 1 968 € | - 2 400 € |
| | Verbleiben | 492 € | 5 100 € |
| | § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG in Verbindung mit R 3.12 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 LStÄR 2013 (1/3; mind. 200 € mtl.) von verbleibender Aufwandsentschädigung | - 492 € | - 2 400 € |
| | **steuerpflichtig** | 0 € | 2 700 € |

Im Beispiel 1 ist die Berechnung unter laufender Nummer 2 günstiger (0 EUR), während im Beispiel 2 die erste Berechnung einen niedrigeren steuerpflichtigen Betrag (2 600 EUR) ergibt.

2.9 Die gezahlten Reisekostenvergütungen bleiben im Rahmen des § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

3 Diese Verwaltungsvorschrift ist erstmals auf Aufwandsentschädigungen für das Kalenderjahr 2013 anzuwenden.

**4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass über die Steuerliche Behandlung der an ehrenamtliche Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehren gezahlten Aufwandsentschädigungen vom 20. Februar 2008 (AmtsBl. M-V S. 157) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2013 S. 634